

## **Bebauungsplan Nr. 84 „Reitsportzentrum“ Teilaufhebung**

### **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

#### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Schreiben vom 04.04.2017**

„Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgashochdruckleitung. Betreiber dieser Erdgashochdruckleitung ist die EWE Netz GmbH, Oldenburg. Für diese Erdgashochdruckleitung gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen...

#### **Hase-Wasseracht, Essen Schreiben vom 05.04.2017**

„Zum Bebauungsplan habe ich bereits mit Schreiben vom 24.09.2002 Stellung genommen. Ich weise noch einmal darauf hin, dass der satzungsgemäß erforderliche Abstand baulicher Anlagen (Baugrenze) von der Böschungsoberkante des Verbandsgewässers mindestens 10 m zu betragen hat. Dabei dürfen die Ufergrundstücke nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall ein Uferstreifen von mindestens 5 m Breite von jeglicher zusätzlicher Bodenablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und Nutzung frei bleibt. Der maschinelle Einsatz von Grabenräumgeräten muss jederzeit möglich sein. Dabei ist das anfallende Mäh- und Räumgut entschädigungslos aufzunehmen.“

#### **NLWKN Cloppenburg Schreiben vom 04.04.2017**

„Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird. Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung

### **Abwägungsvorschläge**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Die Erdgashochdruckleitung liegt außerhalb des aufzuhebenden Teilbereichs.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes werden keinerlei bauliche Anlagen ermöglicht.

Der satzungsgemäß erforderliche Abstand zum Verbandsgewässer ist von den Grundstückseigentümern zu beachten; eine entsprechende textliche Festsetzung ist bei einer Bebauungsplanaufhebung nicht möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Die Landesmessstelle befindet sich südlich des B-Planes Nr. 84. Die Aufhebung eines B-Plan-Teilbereichs hat keinerlei Auswirkung auf diese Messstelle und auf den Wasserhaushalt.

und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

#### **OOWV Brake**

##### **Schreiben vom 30.03.2017**

Der OOWV weist auf seine Versorgungsanlagen sowie auf die Löschwasserversorgung im Plangebiet hin. Eventueller Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten könnten nur zu Lasten des Veranlassers nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der vorhandenen Versorgungsanlagen wird durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht notwendig oder vorbereitet.

#### **EWE Netz, Oldenburg**

##### **Schreiben vom 22.03.2017**

Die EWE Netz GmbH weist auf ihre Versorgungsanlagen im Plangebiet hin. Sollten Anpassungen der Anlagen erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der vorhandenen Versorgungsanlagen wird durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht notwendig oder vorbereitet.

**Folgende TÖB haben mitgeteilt, dass sie keine Bedenken gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 haben:**

- 1. Landkreis Vechta**
- 2. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum**
- 3. Landwirtschaftskammer, Forstamt Weser-Ems**
- 4. Deutsche Telekom Technik GmbH**
- 5. Landwirtschaftskamm, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Clp.**
- 6. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**